

- Doc 13 -

FF 22.4.22

61.0	Landeshauptstadt		
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / G1		
61.2 Z	Nr: 22. 00/193.6120	bA	bE
61.3		bR	fR
61.4	22. April 2022	zErI	zSt
61.5		zMz	zU
61.6		zK	zV
61.7		zA	Wgl
61.8	GZ: WV:	Kopie an	
Termin			

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung Stadtentwicklungsplanung
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Nachrichtlich per E-Mail an
- Referat 35 im Haus
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3431
Telefax +49 351 825-9301

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/29/26

Dresden,
20. April 2022

Landeshauptstadt Dresden
Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 6, Teilbereich Jägerpark
Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4
Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 29. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der o. g. Änderung des seit 22. Oktober 2020 wirksamen Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die geplante Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6024 „Albertstadt Ost, Jägerpark“ steht mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013 zur Siedlungsentwicklung im Einklang. In Bezug auf weitere raumordnerische Erfordernisse¹, die sich aus Festlegungen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergeben, wird auf den Regionalen Planungsverband verwiesen.

Begründung

Sachverhalt

Mit der o. g. Änderung soll der wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden an die Planungsziele des vorhabenbezogenen Bau-

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

MACH
WAS

WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

ungsplanes Nr. 6024 (Errichtung eines Wohngebietes in verdichteter Bauweise mit ergänzenden Dienstleistungseinrichtungen und Einzelhandelsflächen zur örtlichen Versorgung sowie Einordnung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule) angepasst werden. Dafür soll statt der bisherigen Darstellung (überwiegend gemischte Baufläche und ergänzend Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule) künftig eine Wohnbaufläche (ca. 6,5 ha) sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule (ca. 0,8 ha) dargestellt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind Teile der Fläche von der Genehmigung ausgeschlossen worden, da die Problematik der notwendigen Waldumwandlung zum Zeitpunkt des Feststellungsbescheides nicht hinreichend gelöst war.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013);
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

Raumordnerische Bewertung

Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 2.2) sowie die raumordnerischen Erfordernisse aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Das geplante Vorhaben steht mit den relevanten Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung des Landesentwicklungsplanes 2013 grundsätzlich im Einklang.

Der Änderungsbereich ist darüber hinaus von Festlegungen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge betroffen: Er liegt innerhalb eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz – sichtexponierter Elbtalbereich und Sichtbereich von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig-sichtexponierter Lage. Der sichtexponierte Elbtalbereich ist in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Die Sichtbereiche sind von landschaftsbildzerstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (vgl. Ziele 4.1.2.1 sowie 4.1.2.3 des Regionalplanes). Außerdem befindet er sich im Randbereich eines Frischluftentstehungsgebietes. Grundsätzlich sind entsprechend Ziel 4.1.4.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 derartige siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und von Bebauung freizuhalten. Im Weiteren ist in Bezug auf diese regionalplanerischen Festlegungen die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes maßgebend.

Hinweise

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden Teilflächen von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommen, da die notwendige Waldumwandlung zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses nicht hinreichend gelöst war. In der Begründung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6024 wurde ausgeführt, dass der Wald bereits im Frühjahr 2017 auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 19 Abs. 3

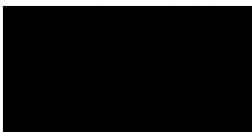
SächsWaldG gerodet wurde und der Planung im Sinne der Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung mit einem Umfang von 6,08 ha in Graupa über eine anerkannte Ökokon-
tomaßnahme zugeordnet wurde. Ob die erforderliche Waldumwandlungserklärung bzw.
Waldumwandlungsgenehmigung zwischenzeitlich vorliegen, geht aus den Unterlagen
zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht hervor und ist im weiteren Verfahren klarzu-
stellen. In Bezug auf die fachliche Bewertung der Waldumwandlung wird auf die Stellung-
nahme der zuständigen Forstbehörde verwiesen.

Aus dem Raumordnungskataster ist auf die Überlagerung des Änderungsbereiches
durch die Trinkwasserschutzzone IIIb (WSG WW Alberstadt/Saloppe) hinzuweisen. Dar-
über hinausgehende einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nut-
zungsansprüche sind für die betroffene Fläche nicht bekannt.

Hinweise zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung werden durch die Raumord-
nungsbehörde nicht gegeben, da keine umweltfachlichen Belange vertreten werden.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmi-
gung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden ge-
mäß § 18 SächsLPlG zu informieren.²

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiterin Raumordnung

² § 18 Abs. 1 SächsLPlG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumord-
nungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hin-
aus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen“.

